



## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Gangelt, werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt, Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 12:30 Uhr, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Wahlamt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Gemeinde Gangelt durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
2. ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
  - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter der Ziffer V. 2 a) bis c)

angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die (Ober-)Bürgermeister / (Ober-)Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit dem Briefunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

**Gangelt, den 16.3.2017**  
**Bürgermeister Gemeinde Gangelt**  
**Tholen**

## Wahlbekanntmachung

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag  
Nordrhein-Westfalen statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

1. Die Gemeinde Gangelt gehört zum Wahlkreis 9 - Heinsberg und ist in 10 Stimmbezirke eingeteilt.

- |                                |                                      |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| 1 Gangelt 1                    | Realschule Gangelt, Mercatorstraße   |
| 2 Gangelt 2                    | Realschule Gangelt, Mercatorstraße   |
| 3 Stahe-Niederbusch-Hohenbusch | Vereinsheim, neben Rodebachstr. 44   |
| 4 Langbroich-Harzelt           | Bürgertreff, Quellstraße             |
| 5 Schierwaldenrath             | Alte Schule, Palz                    |
| 6 Breberen                     | Nikolausschule Heidweg               |
| 7 Hastenrath                   | Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße     |
| 8 Kreuzrath                    | Dorfzentrum, Hauptstraße             |
| 9 Birgden 1                    | Schule der Begegnung, Paulssträßchen |
| 10 Birgden 2                   | Schule der Begegnung, Paulssträßchen |

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit bei der Gemeinde Gangelt, Wahlamt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre



Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird 1 Briefwahlvorstand gebildet.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 16.30 Uhr im Wahlamt der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gangelt, den 16.3.2017  
Bürgermeister Gemeinde Gangelt  
Tholen

## Bekanntmachung

### Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 60 „Im Jankerfeld II“

#### Offenlegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Nach § 53 Absatz 2 Baugesetzbuch werden die Bestandskarte und die in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Im Jankerfeld II“ in der Zeit vom 18. April bis 19. Mai 2017 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, Zimmer 201, 52538 Gangelt, öffentlich ausgelegt. Die Dienstzeiten sind wie folgt:

montags – freitags	08:15 – 12:30 Uhr
dienstags	14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 – 17:30 Uhr

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen. In den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Absatz 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer und
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht.

Gangelt, den 27.03.2017

Der Vorsitzende  
des Umlegungsausschusses  
gez.  
Dieder  
Bürgermeister der  
Stadt Heinsberg

**Impressum**  
**des Amtsblattes**  
**der Gemeinde Gangelt**  
Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister  
der Gemeinde Gangelt  
**Bezugsmöglichkeiten:**  
• kostenlos im Bürgerservice  
des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt  
• kostenlos durch Hauswurfsendung



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**54. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ in Birgden im Parallelverfahren;**

- hier:**
- 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**
  - 2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 54. Änderung zu ändern. Gleichzeitig wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ im Parallelverfahren beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Parallelverfahrens umfasst die Flächen Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstücke 299, 300, 379 sowie Teile der Flurstücke 31, 32, 33, 34, 361 und 378. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,3 ha.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Ziel der Planung ist die zeitnahe Entwicklung von Wohnbauland durch eine städtebauliche Arrondierung des Ortsrandes. Hierdurch soll der kurzfristige Bedarf nach Wohnbauland innerhalb der Ortslage Birgden gedeckt werden. Ein weiteres wesentliches Planungsziel ist, dass sich das geplante Wohngebiet in die bestehenden Baustrukturen der unmittelbaren Umgebung einfügt.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung für das Verfahren der 54. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 73 im Parallelverfahren erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen nebst Begründungen und findet

**in der Zeit vom 18.04. bis einschließlich 19.05.2017**

während der allgemeinen Dienststunden		
montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, statt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleit-

plänen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

### Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 54. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 73 „Philippenkühle/II“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 54. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 73 „Philippenkühle/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 30.03.2017

Tholen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ in Schierwaldenrath im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

**hier:** **Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.



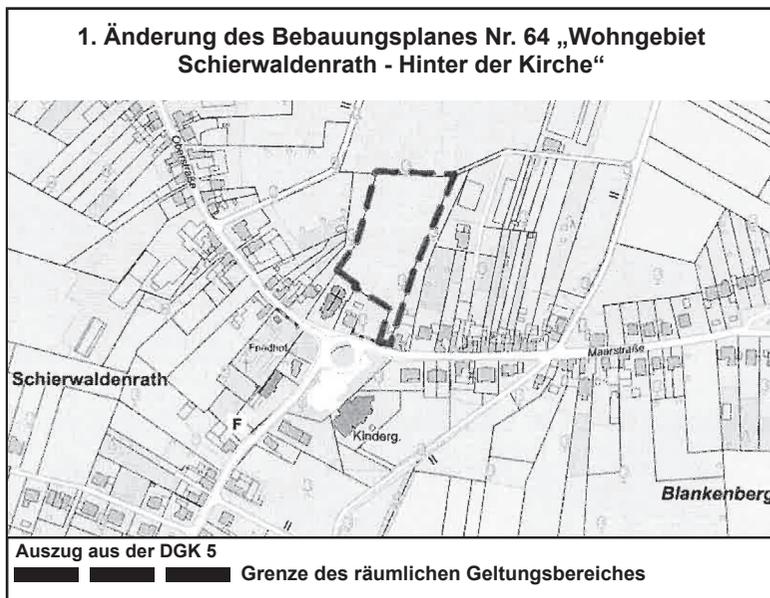
Ziel der Planung ist die Festsetzung durchgehender Baufelder sowie die Zulässigkeit von Nebenanlagen innerhalb der oben bezeichneten Grundstücksbereiche, um so unangemessene Einschränkungen der Baufreiheit zu vermeiden sowie die Entstehung eines qualitativ hochwertigen Baugebietes und gesunder Wohnverhältnisse zu fördern. Zur Förderung eines schlüssigen Plankonzeptes sowie zur Vermeidung nachbarschaftlicher Konflikte erfordert diese Planänderung, dass Balkone, Altane und Terrassenüberdachungen auf die Baufenster beschränkt werden.

Ein weiteres Planungsziel besteht in der Neukonzipierung des Entwässerungskonzeptes. Der bestehende Bebauungsplan sieht vor, das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser in ein Versickerungsbecken einzuleiten. Hierdurch gehen Flächen verloren, die andernfalls als Wohnbauland genutzt werden könnten. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe des Plangebietes ist dieser Flächenverlust besonders gravierend. Zwischenzeitlich hat sich jedoch gezeigt, dass die bauliche Umsetzung und der Betrieb einer Niederschlagswasserversickerung unter den öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich möglich sind. Demgemäß sieht die vorliegende Bebauungsplanänderung vor, die bisher festgesetzten „Flächen für Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ aufzuheben. Hierdurch kann zusätzliches Wohnbauland generiert und der diesbezüglichen Nachfrage nachgekommen werden.

Die geplanten Änderungen stehen den Grundzügen der Planung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Hinter der Kirche“ nicht entgegen, da die zeitnahe Umsetzung von Wohnbauland hierdurch nicht gefährdet wird und eine ökologisch orientierte Entwässerung durch Versickerung weiterhin gegeben ist.

Da die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ nicht berührt werden, ist die Änderung in dem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**18. April 2017 bis einschließlich 19. Mai 2017**

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung** > **Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

#### Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 30.03.2017

Tholen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

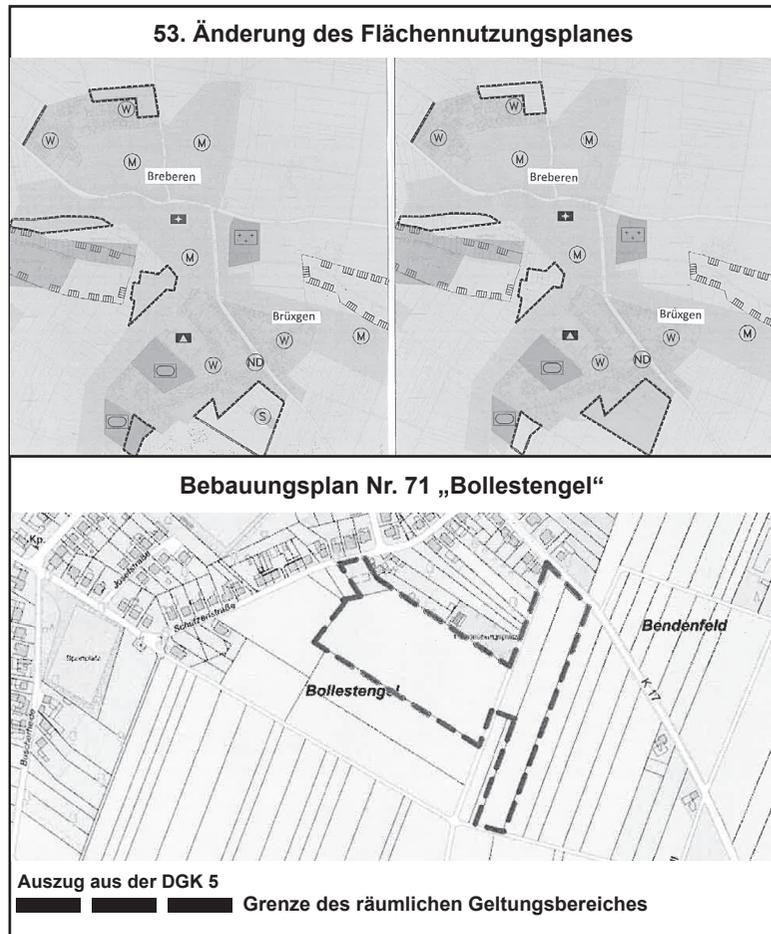
**Auslegung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ in Breberen im Parallelverfahren; hier:**

- 1. Auslegungsbeschluss für die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
- 2. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

**Zu 1.:** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 den Entwurf der 53. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**Zu 2.:** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Die Entwürfe der 53. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 71 nebst Begründungen mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

**18.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017**

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

**1. Im Rahmen des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme:**

**Zur Flächennutzungsplanänderung:**

- Schutzgut Mensch  
Immissionsbelastungen durch Verkehr (K 17) und durch die landwirtschaftliche Bearbeitung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen;

- Schutzgut Landschaftsbild  
Abgrenzung zum Außenbereich; Nähe zu den Straßen Hochstraße (K 17), Schützenstraße und insbesondere der B 56n;

- Schutzgut Tiere und Pflanzen  
Ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ist nach den vorliegenden Gutachten nicht zu erwarten, wenn eine Habitatoptimierung für die Feldlerche erfolgt und die Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode erfolgt;

- Schutzgut Boden  
Die nachfolgenden, allgemein gültigen Maßnahmen bieten sich an, um die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Boden während der Bauphase zu mindern. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen; Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind; Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen sind ordnungsgemäß zu entsorgen; Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen; Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtgerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung); Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebes ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden; Einsatz natürlicher Schüttgüter;

- Schutzgut Wasser  
Hinweise zu Grundwasserabsenkungen;

- Schutzgüter Luft und Klima  
Immissionsbelastungen durch den Verkehr der K 17 und die Bearbeitung angrenzender, landwirtschaftlicher Flächen;

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter  
Erkenntnisse über Bodendenkmäler liegen nicht vor. Sollten während der Bauarbeiten Kulturgüter- oder Denkmäler entdeckt, so werden die erforderlichen Erdarbeiten ggf. unter der Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt;

**Zum Bebauungsplan:**

- Schutzgut Mensch  
Durch die Begrenzung auf maximal 2 Wohneinheiten je Gebäude wird eine erhebliche Steigerung des Verkehrs vermieden;

- Schutzgut Landschaftsbild  
Beschränkung der Gebäudehöhe auf ein verträgliches Maß; Anpflanzung eines Pflanzstreifens entlang der äußeren Grenze des Wohngebietes; Festlegung der maximalen Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,1;

- Schutzgut Tiere und Pflanzen  
Grünordnerische Festsetzungen führen zu einer angemessenen Durchgrünung des Plangebietes und schaffen neue Lebensräume für Flora und Fauna; Schaffung einer Ausgleichsfläche für die Feldlerche; Anlegung von „Lerchenfenstern“ in einer anzulegenden Wiese (CEF-Maßnahme);

- Schutzgut Boden  
Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl und die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden übermäßige Versiegelungen vermieden; Anpflanzungen auf Flächen im Plangebiet tragen zum Schutz des Bodens bei; Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind; Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen; Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen; Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden; Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtgerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung); Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebes ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden; Einsatz natürlicher Schüttgüter;

- Schutzgut Wasser  
Das anfallende Niederschlagswasser wird zentral versickert;



- Schutzgüter Luft und Klima  
Anpflanzung eines Pflanzstreifens entlang der äußeren Grenze des Wohngebietes; Festlegung der maximalen Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,1;

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter  
Erkenntnisse über Bodendenkmäler liegen nicht vor. Sollten während der Bauarbeiten Kulturgüter- oder Denkmäler entdeckt, so werden die erforderlichen Erdarbeiten ggf. unter der Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt;

**2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:**

#### **Zur Flächennutzungsplanänderung:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 06.02.2017: Bergwerksfeld, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen

Rheinischer Landwirtschaftsverband mit Schreiben vom 23.02.2017: Hinweis auf enormen Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirtschaft

Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 09.02.2017: Untere Landschaftsbehörde (Artenschutz)

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 26.01.2017: Hinweis auf Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern

#### **Zum Bebauungsplan:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 06.02.2017: Bergwerksfeld, Sümpfungmaßnahmen, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen, Steinkohlebergbau

Rheinischer Landwirtschaftsverband mit Schreiben vom 23.02.2017: Hinweis auf enormen Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirtschaft

Kreis Heinsberg: Untere Landschaftsbehörde mit Schreiben vom 25.01.2017 (Eingrünung des Wohngebietes, Artenschutz)

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 26.01.2017: Hinweis auf Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern

Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 24.02.2017: Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, Kompensation

Schreiben einer privaten Person vom 23.01.2017: Erschließungssituation, Baustellenverkehr, allg. Gefahren

### **3. Vorliegende Gutachten**

#### **Gutachten zur Flächennutzungsplanänderung:**

Umweltbericht (Ing.-Büro VDH, Erkelenz) mit der Ermittlung der planbedingten, voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen.

#### **Gutachten zum Bebauungsplan:**

Allgemeine Vorprüfung (Ing.-Büro VDH, Erkelenz) mit der Prüfung und dem Ergebnis, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Umweltbericht (Ing.-Büro VDH, Erkelenz) mit der Ermittlung der planbedingten, voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ing.-Büro VDH, Erkelenz) mit der Ausführung aller Aufgaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind.

**Gutachten, die sowohl die Planungsebene des Flächennutzungsplanes als auch die des Bebauungsplanes betreffen:**

Artenschutzprüfung (D. Liebert u. Dipl.-Bio. S. Kreutz, Alsdorf) enthält die Prü-

fungsergebnisse bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenarten.

Baugrundgutachten (Dipl.-Geol. M. Eckardt, Aachen) mit Ergebnissen zu Bodenschichtung, Wasserdurchlässigkeit, Grundwasser, Versickerung von Niederschlagswasser und Hydrogeologie.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

#### **Erklärung**

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 53. Flächennutzungsplanänderung und der Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 53. Flächennutzungsplanänderung und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 30.03.2017

Tholen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ in Schierwaldenrath im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

**hier: Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der geplanten Bebauungsplanänderung soll eine zeichnerische Festsetzung geringfügig geändert werden. Ziel der Planung ist es, eine unbeabsichtigte Härte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ bauleitplanerisch und damit nachhaltig zu korrigieren.

Fortsetzung Seite 10

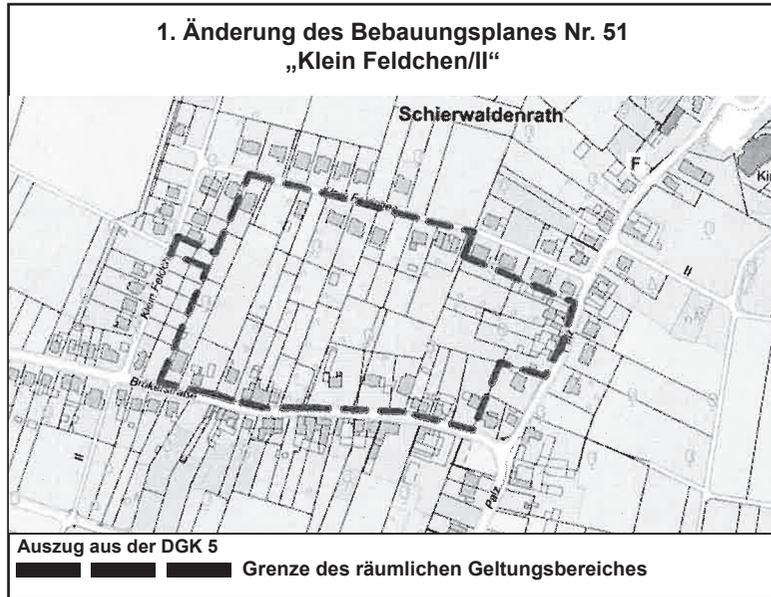


Mit der geplanten Bebauungsplanänderung wird das Ziel beabsichtigt, die Festsetzung durchgehender Baufelder sowie die Zulässigkeit von Nebenanlagen innerhalb der in der Begründung bezeichneten Grundstücksbereiche zu schaffen.

Außerdem sollen die seinerzeit festgelegten textlichen Festsetzungen (der Bebauungsplan ist bereits seit 2008 rechtskräftig) den heutigen Gegebenheiten angepasst und daher die Ziffern 2.1 und 2.2 (Dachformen und Dachgauben) ersatzlos gestrichen werden.

Da die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ durch die Verschiebung der Festsetzungen nicht berührt werden, ist die Änderung in dem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**18. April 2017 bis einschließlich 19. Mai 2017**

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung** > **Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

### Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 30.03.2017

Tholen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Ergänzungssatzung „Pilsstraße“ in Kreuzrath gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

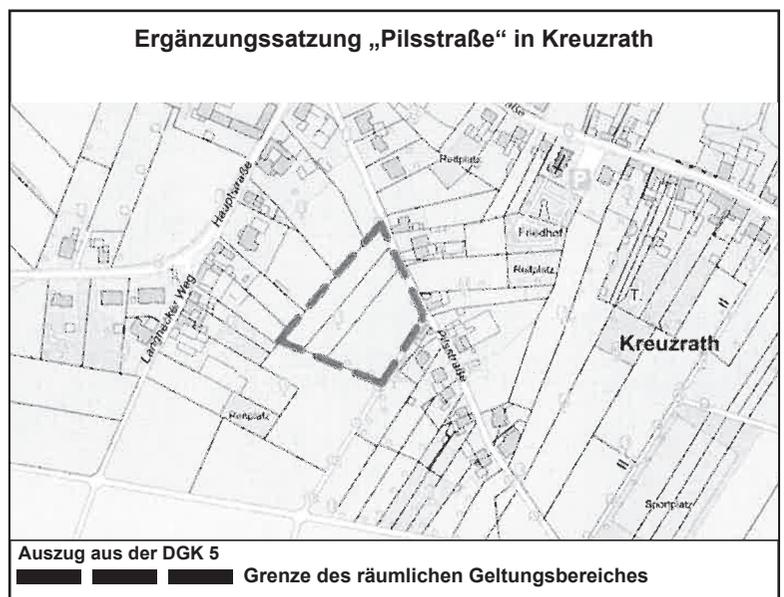
**hier: Auslegungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Pilsstraße“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Pilsstraße“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Ergänzungssatzung nebst Begründung und Landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Umsetzung von Wohnbebauung auf den verfahrensgegenständlichen Flächen. Zugleich sollen naturschutzfachliche Belange durch Umsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen gewahrt werden.

Das Verfahren wird auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.





Der Entwurf der Ergänzungssatzung nebst Begründung und Landschaftspflegeischen Begleitplan liegt in der Zeit vom

**18.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017**

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Ergänzungssatzung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der Ergänzungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der Ergänzungssatzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 30.03.2017

Tholen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

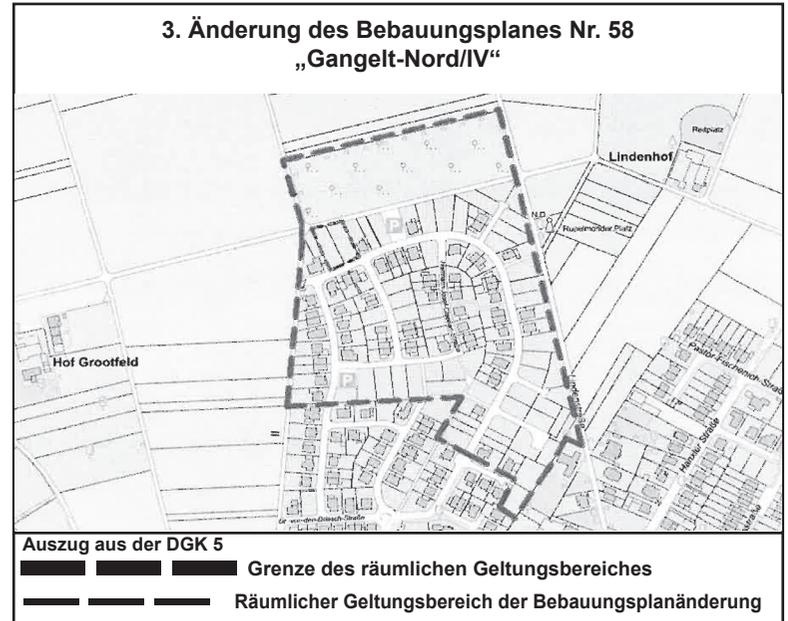
**hier: Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der geplanten Bebauungsplanänderung wird das Ziel beabsichtigt, eine unbeabsichtigte Härte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt – Nord/IV“ bauleitplanerisch und damit nachhaltig zu korrigieren.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**18.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017**

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2030 außer Kraft. Außerdem tritt die Satzung der Gemeinde Gangelt vom 04.08.2008 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortslage Gangelt“ außer Kraft.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 30.03.2017

Tholen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Satzung

**der Gemeinde Gangelt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortslage Gangelt“ vom 30. März 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) und des § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 28. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

Für den Bereich der Ortslage Gangelt liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortslage Gangelt“. Die Umgrenzung des von der förmlichen Festlegung betroffenen Gebietes ist in dem nachstehenden Plan mit einer gestrichelten Linie in blauer Farbe dargestellt. Davon ausgenommen sind die drei innen gelegenen, mit einer durchgehenden Linie (in roter Farbe) markierten Bereiche.

Der Lageplan mit der Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

#### Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches ist ausgeschlossen.

### § 3

#### Ausschluss der Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch über die genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.



**Gestrichelte Linie = Geltungsbereich der Sanierungssatzung, davon ausgenommen sind die drei innen gelegenen, mit einer durchgehenden Linie markierten Bereiche**

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der Satzung wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2



sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung.**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortslage Gangelt“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**Gangelt, 30.03.2017**  
**gez.**  
**Tholen**  
**Bürgermeister**